



Landfahrzeugbewachung: Neue Bewachungsverordnung schafft ab dem 01.06.2019 Klarheit

Köln, 14. Mai 2019 Ab Juni gilt die neue Bewachungsverordnung, nach der alle Versicherer von Bewachungsunternehmen Versicherungsschutz auch für die Bewachung von Landfahrzeugen bieten müssen. Was bedeutet das für die Sicherheitswirtschaft?

Seit Jahren gibt es Betriebshaftpflichtversicherer, die unter Berufung auf § 6 (4) der Bewachungsverordnung (BewachV) den Versicherungsschutz für die Bewachung von Landfahrzeugen versagen. Ausdrücklich lautet die Formulierung in vielen Versicherungsverträgen „Kein Versicherungsschutz besteht für die Bewachung von Landfahrzeugen.“ Hierunter fallen insbesondere Autos, sowohl auf Freiflächen von Autohäusern als auch auf Parkplätzen, aber auch Lkw, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge usw. In schätzungsweise mehr als einem Drittel aller Versicherungsverträge unterlaufen eine Vielzahl von Versicherern, kleine wie große, absichtlich die Bewachungsverordnung, leider ohne dass Ihnen bisher jemand Einhalt geboten hätte. Auch die DIN 77200-1 hat hier keine Abhilfe geschaffen. Die Leidtragenden waren die Sicherheitsdienstleister und auch die geschädigten Auftraggeber, die sich im Schadensfall mit einem regulierungsunwilligen Versicherer herumschlagen mussten.

Ab dem 01.06.2019 findet dieses Vorgehen nun ein jähes Ende. In der ab diesem Zeitpunkt geltenden, überarbeiteten Bewachungsverordnung wurde die Ziffer 4 ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet, dass alle Versicherer, die Bewachungsunternehmen versichern, ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz auch für die Bewachung von Landfahrzeugen bieten müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie einen solchen Ausschluss in dem jeweiligen Versicherungsvertrag formuliert haben oder nicht. Ein Unterlaufen der gesetzlichen Vorgaben der Pflichtversicherung ist nun nicht mehr möglich, denn es gibt keine Sonderregelung für Landfahrzeugbewachung mehr.

Mehrere Möglichkeiten, wie es nun weiter geht, sind denkbar: Versicherer kündigen die betroffenen Verträge außerordentlich, weil sie das Risiko nicht tragen möchten. Oder sie erhöhen den Beitrag. Oder aber sie machen absichtlich gar nichts und lassen die Deckungsklagen im Schadensfall auf sich zukommen. Oder sie bemerken die Veränderung nicht, sind im Schadensfall davon überrascht und deshalb regulierungsunwillig. In jedem Fall müssen die Versicherungsbestätigungen, in denen ein solcher Ausschluss häufig auch formuliert ist, angepasst und der Ausschluss gestrichen werden. Andernfalls können die Bewachungsunternehmen Probleme mit der Zulassung beim Gewerbeamt oder bei Ausschreibungen bekommen.

Wie auch immer jeder Versicherer reagiert: ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH ist als Marktführer für Sicherheitsdienstleister in Deutschland sofort und auch ergänzend zu einem bestehenden Vertrag in der Lage, den betroffenen Unternehmen den Versicherungsschutz zu bieten, der für die ungestörte Fortführung der Bewachungstätigkeiten erforderlich ist. Selbstverständlich erfüllt der ATLAS-Versicherungsschutz nicht nur die Vorgaben des neuen § 14 BewachV (bisher § 6 BewachV), sondern auch die der DIN 77200-1.

Über ATLAS:

ATLAS ist der einzige Versicherungsmakler in Deutschland, der ausschließlich auf Sicherheits- und Facilitymanagement-Unternehmen spezialisiert ist. Das Unternehmen wurde 2002 gegründet und gehört zur traditionsreichen Unternehmensgruppe Burmester, Duncker & Joly (BDJ). Sie zählt mit rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den zehn größten inhabergeführten Industrie-Versicherungsmaklern in Deutschland.

www.atlas-vsw.de, www.bdj.de

Pressekontakt:

Bernd M. Schäfer

ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH

Industriestraße 155

50999 Köln

E-Mail: bernd.schaefer@atlas-vsw.de

Mobil: 0172 4093207